

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen. Anderslautenden Bestimmungen der Geschäftspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluß ausdrücklich widersprechen. Abweichungen in der Gegenbestätigung des Vertragspartners sind nicht gültig.

I. Angebote

1. Alle Angebote an uns müssen unseren Anfragen exakt entsprechen. Sind Abweichungen unvermeidlich, so ist hierauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

2. Sämtliche uns unterbreiteten Angebote erfolgen für uns kostenlos.

Soweit wir vor Auftragserteilung Entwürfe, Pläne und Zeichnungen fertigen und dem Kunden zur Verfügung stellen, erfolgt eine besondere Berechnung dafür nicht, wenn uns der Auftrag erteilt wird. Wird uns der Auftrag nicht gegeben, sind wir berechtigt, die Entwürfe, Pläne und Zeichnungen zurückzufordern. Es bleibt uns vorbehalten, dann für besondere Ausarbeitung und Auslagen einen angemessenen Betrag zu berechnen. Unsere Entwürfe, Pläne und Zeichnungen dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Unsere Angebote sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

II Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise unserer Angebote.

Ändern sich 4 Monate nach Vertragsabschluß Abgaben und andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir berechtigt in entsprechendem Umfang eine Preisänderung vorzunehmen.

III Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung eingehender Rechnungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

2. Die Zahlungsfrist eingehender Rechnungen beginnt mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Lieferung.

3. Zahlung unserer Rechnungen ist bei Lohnbearbeitung nach 14 Tagen netto Kasse fällig, ansonsten gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 2% Skonto oder 30 Tage netto Kasse.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Wechsel und Schecks schreiben wir vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages gut, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens aber in der Höhe des Diskontsatzes der Landeszentralbank mit 4% Zuschlag berechnet. Sämtliche Wechselkosten und -spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

6. Bei Zahlungsverzug oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung und die Weiterveräußerung und die Fortschaffung der gelieferten Ware zu untersagen. Außerdem sind wir zur Sicherstellung der Ware berechtigt; hiermit ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht verbunden.

7. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers ergibt, die unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit erhaltener Wechsel fällig zu stellen und für noch eventuelle ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen.

8. In den Fällen 6 und 7 können wir die Einziehungsermächtigung (IV.5) widerrufen.

9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Bei Lohnbearbeitung überträgt der Auftraggeber uns die Eigentumsrechte an dem bearbeiteten Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes zum Wert des bearbeiteten Gegenstandes.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

5. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung hiermit an uns ab und verpflichtet sich jederzeit auf Verlangen sofort die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, um die Forderungen geltend zu machen. Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers berechtigt, jederzeit die Offenlegung der Abtretung vorzunehmen. Der Auftraggeber ist - bis auf jederzeitigen Widerruf - berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort über Pfändungsmaßnahmen zu unterrichten. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Falle berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Auftraggeber auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen.

7. Dem Lieferer stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt nicht zu.

V. Ausführung der Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem

Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort. Bei Verkäufen ab Werk gelten die Lieferfristen und Termine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

3. Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese bei uns oder einem Unterlieferanten eintreten.

4. Ein ihm zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach Abschnitt X. der Bedingungen.

VI. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten, Maße und Gewichte bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherung von Eigenschaften.

2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. a. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Auftraggeber, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach vorheriger Preisabsprache in Rechnung gestellt.

2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

3. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht

vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und ihm zu berechnen. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsgemäß geliefert, es sei denn, der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme nicht erkennbar gewesen.

VIII. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Falls auf Wunsch des Auftraggebers eine bestimmte Versandart gewählt wird, trägt die alleinige Haftung hierfür der Auftraggeber.

2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Dem Auftraggeber wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei Haus- Lieferungen, auf den Auftraggeber über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Kosten und Weisung des Auftraggebers.

5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Auftraggebers; sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Auftraggebers für den Rücktransport oder eine eigene Entsorgung übernehmen wir nicht.

6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.

8. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuß zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preise berechnen.

9. Bei Abrufaufträgen hat der Abruf spätestens innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen. Nach Ablauf der Abruffrist können wir die Vertragserfüllung verlangen.

IX. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

2. Gibt uns der Auftraggeber keinen Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.

3. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware zurück und liefern an Ihrer Stelle eine einwandfreie Ware oder nehmen statt dessen eine Nachbesserung vor. Für Nachbesserung oder Neulieferung muß ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

4. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag zu.

5. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr, wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.

6. Unsere Haftung aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften richtet sich nach Abschnitt X.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluß voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Dieser Ausschluß gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens ein halbes Jahr nach Ablieferung, soweit nicht bei Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

XI. Hereinnahme von Lieferungen

1. Die Lieferungen müssen unseren Bestellungen entsprechen und erfolgen frei unserem Werk.

2. Bei Lieferungen, deren Eigenschaften erst bei Verarbeitung festgestellt werden können, kann die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgen.

Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, der Freizeichnung des Ablieferungsbelegs, sowie des Verjährungsbeginns ab Ablieferung. § 377, 378 HGB.

3. Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, das die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

4. Befindet sich der Lieferer mit der Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Verzug - oder in dringenden Fällen - sind wir nach Unterrichtung des Lieferers berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

5. Verborgene Mängel, die erst bei oder nach Einbau der Liefergegenstände entdeckt werden, berechtigen uns zur Geltendmachung der Aufwendungen, die durch die Behebung des Mangels entstanden sind.

6. Die etwaige Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Gegenstand befindet.

7. Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von uns vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Gegenstandes verantwortlich. Die Werkstoffprüfung eingehender Lieferungen obliegt ausschließlich dem Lieferer; er haftet für Werkstoffmängel und dem Fehlen

zugesicherter Eigenschaften und für daraus entstehende Schäden und Folgeschäden.

8. Der Lieferer stellt uns von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter frei.

XII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort unser Firmensitz.

2. Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse ist das Amtsgericht Borken/Westf. bzw. das LG Münster. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen. Ist der Auftraggeber kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.